



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]

m3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Corona-Virus, Entlastung der Ausländerbehörden

Aktenzeichen: M3-51000/2#5
Berlin, 25. März 2020
Seite 1 von 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 durch den Erreger SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) sind viele Ausländerbehörden nur eingeschränkt arbeitsfähig. Zudem ist es aus epidemiologischen Gründen geboten, direkten Kundenkontakt nach Möglichkeit zu vermeiden. Gleichwohl bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörden auch in den kommenden Monaten zu gewährleisten. Aufgrund der präzedenzlosen und volatilen Sondersituation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sind zur Entlastung der Ausländerbehörden jedoch eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen angezeigt.

Vor diesem Hintergrund bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Verlängerungsanträge bei Aufenthaltstiteln (mit Ausnahme von Schengen-Visa)

Um den reduzierten Personalbestand der Ausländerbehörden abzufedern, ist verstärkt die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 AufenthG zu nutzen. Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung, tritt mit Antragstellung die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 AufenthG kraft Gesetzes ein; der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Die nach § 81 Absatz 5 AufenthG zu erteilende Fiktionsbescheinigung dient lediglich zu Nachweiszwecken. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag formlos (z. B. telefonisch, online, per E-Mail oder per Post) gestellt wird.

Wenn ein Versand der sonst üblichen Fiktionsbescheinigung (vgl. § 58 Satz 1 Nummer 1 AufenthV) aufgrund der aktuellen Umstände nicht möglich sein sollte, kann die Ausländerbehörde den Eingang des Verlängerungsantrages mittels einer formlosen Bescheinigung bestätigen und diese mit Unterschrift und Stempel versehen per Post an den Antragsteller zurücksenden. Im Notfall kann dies auch elektronisch ohne Unterschrift und Stempel geschehen. Die örtlichen Polizeidienststellen, Leistungsbehörden sowie ggf. weitere relevante Behörden vor Ort sollten unverzüglich auf geeignetem Weg über die Verwendung dieser Bescheinigung unterrichtet werden. Sollte ein dringender Bedarf an einer formalen Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG geltend gemacht werden, insbesondere zu Ausreisewecken, wird gebeten, die Ausstellung einer solchen zu ermöglichen.

2. Verkürzung von Aufenthaltstiteln / Zweckfortfall

In Fällen, in denen absehbar ist, dass ein Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann oder auf sonstige Weise ein Zweckfortfall eintritt (z. B. bei gekündigten Arbeitsverhältnissen), sollte das Aufenthaltsgesetz vollzogen werden. Ausreisepflichtigen sind, soweit dies aufgrund der Umstände möglich ist, durchzusetzen. Ist die Ausreise tatsächlich unmöglich, ist eine Duldung zu erteilen.

3. Bezug von Kurzarbeitergeld

Der Bezug von Kurzarbeitergeld hat keine Auswirkungen auf den Bestand eines Aufenthaltstitels. Der Arbeitsvertrag bleibt auch bei Bezug von Kurzarbeitergeld bestehen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel steht zwar grundsätzlich der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen. Lediglich der Bezug von in § 2 Absatz 3 Satz 2 AufenthG explizit benannten öffentlichen Leistungen ist mit Blick auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung unschädlich. Unschädlich sind danach u.a. Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen. Beim Kurzarbeitergeld handelt es sich um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung an Arbeitnehmer, somit um eine auf Beiträgen beruhende Leistung.

Auch in Bezug auf die Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 AufenthG und eine Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV soll sich der Bezug von Kurzarbeitergeld auch dann nicht negativ auf den Bestand des Aufenthaltstitels auswirken, wenn das Kurzarbeitergeld die jeweiligen Gehaltsgrenzen unterschreitet und die Kurzarbeit eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Corona-Virus darstellt.

4. Fälle des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG

Ausländern mit Aufenthaltstitel, die sich im Ausland befinden und aufgrund gestrichener Flugverbindungen etc. keine Möglichkeit mehr haben, innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG nach Deutschland zurückzukehren, ist noch vor Ablauf dieser Frist eine großzügige Fristverlängerung zu gewähren. Eine Fristverlängerung erfolgt im herkömmlichen Verwaltungsbetrieb nur auf Antrag; aufgrund der aktuellen Sondersituation kann sie ausnahmsweise aber auch durch Allgemeinverfügung von Amts wegen erfolgen.

5. Verlängerung von Schengen-Visa

Die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 AufenthG gilt nicht für die Verlängerung von Schengen-Visa. BMI beabsichtigt deshalb zeitnah den Erlass einer Rechtsverordnung, mit der die Inhaber von ablaufenden Schengen-Visa für einen begrenzten Zeitraum nach Ablauf des Visums vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden.

Bis dahin gilt: Eine Verlängerung von Schengen-Visa setzt eine persönliche Vorsprache der Betroffenen voraus. Zur Verfahrensvereinfachung sollten Inhaber von Schengen-Visa bei der Ausländerbehörde per E-Mail unter Angabe ihrer Personalien eine Verlängerung ihrer Ausreisefrist beantragen. Die Ausländerbehörden werden gebeten, eine großzügig bemessene Ausreisefrist zu gewähren und dem Antragsteller dies formlos auf schriftlichem Wege oder per E-Mail mitzuteilen. Es wird angeraten, auf der eigenen Website einen entsprechenden Hinweis zu platzieren.

Da für die Bundespolizei und andere kontrollierende Stellen der Erlass von örtlich begrenzten Allgemeinverfügungen einzelner Ausländerbehörden nur schwer nachvollziehbar ist und zeitnah eine generelle Regelung durch Rechtsverordnung erfolgen soll, bitte ich, von Allgemeinverfügungen abzusehen. Nur in absoluten Ausnahmefällen, wenn die Kapazitäten der Ausländerbehörde es nicht anders zulassen, kann die Gewährung einer großzügigen Ausreisefrist auch per Allgemeinverfügung für diejenigen Inhaber von Schengen-Visa erfolgen, die entweder mit Hauptwohnsitz im Bezirk der Ausländerbehörde gemeldet sind, oder die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der Verfügung dort aufgehalten haben und dies noch gegenwärtig tun. Dies gilt auch für eine etwaig notwendig werdende Verlängerung der Ausreisefrist.

6. Umgang mit visumfreien Aufenthalten (Ablauf der 90-Tage-Frist)

Die Fiktionswirkung gilt auch für Ausländer, die sich derzeit visumbefreit in der Bundesrepublik aufhalten.

a) Personen, die nach der VO (EU) 2018/1806 vom 14. November 2018 (Visa-Verordnung) für 90 Tage visumfrei einreisen durften, sind gehalten, nach Möglichkeit in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren. Soweit dies aufgrund der aktuellen Umstände unmöglich ist, sollten sie sich vor Ablauf der 90 Tage an die Ausländerbehörde ihres Aufenthaltsorts wenden und unter Angabe ihrer Personalien – notfalls per E-Mail – darum bitten, ihren Aufenthalt zu legalisieren. Dieser Antrag bewirkt schon für sich genommen, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiterhin als erlaubt gilt (Fiktionswirkung nach § 81 Absatz 3 AufenthG). Für alle vorgenannten Fälle gilt weiterhin, dass die Ausländerbehörden auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht hinzuwirken haben, soweit dies möglich ist.

b) Auch für Drittstaatsangehörige der in § 41 Abs. 1 AufenthV genannten Staaten, die nach dieser Vorschrift visumfrei eingereist sind, soll in der aktuellen Lage die mit der Antragstellung verbundene Fiktionswirkung des erlaubten Aufenthalts genutzt werden. Soweit der Ausländer im Besitz der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist und den Aufenthaltstitel wie oben beschrieben beantragt hat, kann er die in der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bezeichnete Beschäftigung aufnehmen. Für Drittstaatsangehörige der in § 41 Abs. 1 AufenthV genannten Staaten, die bereits visumfrei eingereist und noch nicht im Besitz einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind, kann die o.g. Lösung keine Anwendung finden. Die Ausländerbehörden sollten trotz eingeschränkter Vorsprachemöglichkeiten diesem Personenkreis die Möglichkeit der Antragstellung einräumen, damit eine Beschäftigung aufgenommen werden kann. In diesen Fällen finden die Beschränkungen der von den Staats- und Regierungschefs indossierten „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU [COM (2020) 115 final]“ vom 16.3.2020 auf bestimmte Mangelberufe (Möglichkeit der Einreise nur noch für Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie in der Forschung in diesen Bereichen und für Transportpersonal im Warenverkehr und anderen notwendigen Bereichen) keine Anwendung, da sich die Ausländer bereits in Deutschland befinden.

7. Verlängerung von Duldungen

Auch im Bereich von Duldungen ist der Vollzug des Aufenthaltsrechts zu gewährleisten. Zur Verfahrenserleichterung kommt hier übergangsweise eine Einzelverlängerung von Duldungen von Amts wegen in Betracht, die auch per Post versandt werden können. Allgemeinverfügungen sollten auch hier nur im Ausnahmefall ergehen.

8. Fachkräfteeinwanderung

Die Ausländerbehörden werden gebeten, beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG für Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen, der Gesundheitsforschung sowie für Transportpersonal im Warenverkehr und anderen notwendigen Bereichen prioritär zu behandeln. Ausländische Fachkräfte dieser Berufsgruppen sind

nach der von den Staats- und Regierungschefs indossierten „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU [COM (2020) 115 final]“ vom 16.3.2020 von den aktuellen Reisebeschränkungen ausgenommen.

Alle anderen beschleunigten Fachkräfteverfahren sollten entsprechend der bestehenden Kapazitäten und in Absprache mit den jeweiligen Arbeitgebern weiterbearbeitet bzw. gegenüber den Anerkennungsstellen angestoßen werden, um nach Aufhebung der Reisebeschränkung zügig eine Entscheidung zu ermöglichen. Im Zuge der Beratung sollten die Arbeitgeber auf die die aktuellen Reisebeschränkungen und sondersituationsbedingte Verzögerungen bei den zu beteiligenden Behörden hingewiesen werden.

Mit Blick auf die ab dem 1. März 2020 geltende Verpflichtung der Arbeitgeber, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers, für den ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 erteilt wurde, mitzuteilen (§ 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 AufenthG), wird in Anbetracht der aktuell deutlich erschwerten Arbeitsbedingungen in vielen Unternehmen gebeten, dass Ausländerbehörden als Verfolgungsbehörden ihr Ermessen (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG) während der Krisenzeit dahingehend ausüben, dass von der Ahndung eines Verstoßes gemäß § 98 Absatz 2a Nr. 2 AufenthG abgesehen wird, wenn die Mitteilung des Arbeitgebers kapazitätsbedingt erst verspätet erfolgt.

9. Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen

Nach der geltenden Rechtslage gilt für Reiseausweise für Flüchtlinge und für Ausländer sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT; auch für Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte) grundsätzlich die persönliche Antragstellung mit Abgabe der Fingerabdrücke sowie die persönliche Aushändigung des Dokuments an die antragstellende Person (Identitätsfeststellung, Vermeidung von Mißbrauch/Sicherheitsgründe, Einziehung, Entwertung/einzug bisheriger Dokumente; siehe auch Nr. 6.3.3.1 PassVwV, § 61h AufenthV iVm § 18 Abs. 2 PAuswV). Vergleichbares gilt für alle sonstigen ausländerrechtlichen Dokumente.

Mit Blick auf die aktuell eingeschränkte und sich ggf. weiter einschränkende Arbeitsfähigkeit der ABHn bittet das BMI bei der Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten derzeit ausnahmsweise wie folgt zu verfahren:

a) Soweit möglich, sollte an dem zuvor genannten Verfahren im Grundsatz festgehalten werden (auch in Fällen eingeschränkter Arbeitsfähigkeit mit kontaktlosem Schalterbetrieb)

b) Bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit der ABH ohne Schalterbetrieb können ausnahmsweise auch alternative Wege zur Aushändigung eines eAT in Betracht kommen wie z.B. Aushändigung über andere Behörden (z.B. Polizeidienststellen), Boten oder auf postalischem Wege. Dabei ist grundsätzlich vorzusehen, dass das elektronische Dokument wie der eAT nur an den Inhaber ausgehändigt, und dass der Einzug alter Dokumente sichergestellt wird. Beim postalischen Weg ist wegen der Online-Ausweisfunktion wie beim eAT eine dokumentierte persönliche Zustellung zu wählen (Einschreiben Eigenhändig). Ist eine dokumentierte Zustellung wegen der Corona-Krise nicht möglich, kann die Zustellung umständehalber auch auf einfachem postalischen Weg erfolgen.

c) In jedem Fall ist bei der Beantragung eines eAT gemäß den gesetzlichen Regelungen eine persönliche Antragstellung nebst Abgabe der Fingerabdrücke erforderlich (auf Desinfizierung ist zu achten). Andernfalls kommt die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung in Betracht (Antragstellung formlos), die nach Prüfung alternativer sicherer Aushändigungsmöglichkeiten auch im postalischen Weg übersandt werden kann.

d) Von einer Übersendung ausländerrechtlicher Passdokumente (Reiseausweis für Flüchtlinge / Staatenlose / Ausländer) auf dem Postweg ist abzusehen. Die derzeitigen Reisemöglichkeiten in Europa und weltweit sind tatsächlich sehr stark eingeschränkt (Erforderlichkeit des Reisedokuments). Ggf. kommt Ausstellung eines Ausweisersatzes in Betracht, soweit nicht andere Dokumente die Ausweisfunktion übernehmen (eAT).

e) Bei Postversendung gilt allgemein: Es ist „Einwurf-Einschreiben“ oder eine Versendungsart mit höherer Sicherheit zu wählen, damit die Zustellung hinreichend sicher ist und als „erfolgte Ausgabe“ bewertet und in Registern dokumentiert werden

Berlin, 24.03.2020

Seite 8 von 8

kann. Wird ein Dokument als „nicht angekommen“ gemeldet, ist die Sachfahndungsnotierung unverzüglich einzuleiten.

Abschließend weise ich ausdrücklich darauf hin, dass diese Ausnahmeempfehlungen nur für den Zeitraum des Vorliegens dieser außergewöhnlichen Sondersituation gelten. Ich möchte zudem darum bitten, allgemeine verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die der generellen Verlängerung von Titeln bzw. der Auslösung einer Fiktionswirkung dienen sollen, nach Möglichkeit für das jeweilige Bundesland gesammelt der Bundespolizei zu übermitteln:

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam 0331 97997-0
bpolp@polizei.bund.de

Ich bitte, dass Sie die Ausländerbehörden in geeigneter Weise unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Hornung